

## Schweige- versus Zeugnispflicht im Kontext von Ausstiegsarbeit Vertrauen verschenken und verklagbar machen?<sup>1</sup>

Dirk Ehrensberger, Ivo Lisitzki, Clara Müller, Hannes Stadler, Klara Widowski

Das Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf den Umgang mit persönlichen Informationen gilt als Grundvoraussetzung einer freien und demokratischen Gesellschaft. Sie bietet eine rechtliche Absicherung der Vertraulichkeit in der Offenbarung sensibler Informationen. Die Sicherung von geäußerten Inhalten, welche sich im Beratungskontext der Sozialen Arbeit ergeben, stellt demnach die Grundlage der Ermöglichung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen fachbezogenen Berufsgruppen und deren Klient\*innen in der Praxis dar, die es zu schützen gilt.

Aufgrund der Beschaffenheit des Themenbereichs „religiös begründeter Radikalisierung“, sei es hinsichtlich einer besonderen sicherheitspolitischen Relevanz oder der spezifischen Förderungsstruktur des Phänomenbereiches, ergeben sich jedoch weitere Herausforderungen, denen es zu begegnen gilt. Gerade vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Relevanz, der in einigen Arbeitsprozessen entstehenden räumlichen Nähe zwischen Sozialer Arbeit und Sicherheitsbehörden sowie der medialen Präsenz des Themengebietes, ergibt sich für Mitarbeiter\*innen entsprechender Fachstellen eine berufspraktische Brisanz.

Um über den Umgang mit jenen Problemlagen und aufkommenden Fragestellungen praxisnah zu diskutieren und mögliche weitergehende Fragestellungen und (Lösungs-) Ansätze zu eruieren, fanden sich im letzten Jahr 25 nationale zivilgesellschaftliche sowie behördliche Vertreter\*innen aus unterschiedlichen Bereichen der Präventions- und Ausstiegsarbeit im Kontext religiös begründeter Radikalisierung in Hamburg zusammen. Ein besonderer Fokus lag zudem auf Spannungsfeldern der Fachpraxis im Kontext einer vermeintlich zunehmenden "Versicherheitlichung".

### Soziale Arbeit, sicherheitsbehördliche Interessen und das Paradigma der Sicherheit

Einleitend ging Dr. Nils Schuhmacher in seinem Impulsvortrag auf Soziale Arbeit im Kontext sicherheitsbehördlicher Interessen und auf das Paradigma der Sicherheit ein. Er stellte fest, dass Sicherheitsbehörden und Soziale Arbeit zunächst heterogene Professionen sind und eine strikte dualistische Unterscheidung von Handlungslogiken nicht haltbar ist. So finden sich sowohl in sozialarbeiterischen als auch in den sicherheitsbehördlichen Professionen beispielsweise Spannungen zwischen Bekämpfung und Akzeptanz, Hilfe und Kontrolle, Freiwilligkeit und Zwang. Zudem befinden sich

<sup>1</sup> Das Fachgespräch war als themenspezifischer Austausch der inhaltlichen Ausrichtung der *Zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppe für Risikomanagement und Datenschutz (ZARD)* in Legato Hamburg und Legato Bremen KuBiBe gedacht und wurde im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ umgesetzt.

beide Akteur\*innen in einem gesellschaftlichen Kontext, der von Sicherheits- und Risikodiskursen sowie hohen Bewältigungserwartungen an die einzelnen Professionen geprägt sind. Diese Spannungen unterscheiden sich bei Sicherheitsbehörden und Vertreter\*innen Sozialer Arbeit hinsichtlich der Zielvorstellungen, Aufgaben, Handlungslogiken und -prinzipien sowie der Rahmung des eigenen Handelns.

Dabei ist der Kern des pädagogischen Handelns letztendlich der Vertrauensschutz sowie der Aufbau und der Schutz von Beziehungen. Wohingegen polizeiliches Handeln dem Legalitätsprinzip unterliegt und damit auf die verbundene Ahndung von Kriminalität und Abweichung fokussiert. Beide Akteur\*innen sehen sich jedoch im Kontext religiös begründeter Radikalisierung dem Problem und dem Druck des „Worst-Case-Szenarios“ gegenüber und müssen im Rahmen ihrer Handlungslogiken und ihrer fachlichen Professionen darauf reagieren. Dieser Umstand kann zu Konflikten zwischen den Akteur\*innen führen und die Zusammenarbeit klar begrenzen.

Bezugnehmend auf den Impulsvortrag von Dr. Nils Schuhmacher diskutierten die Teilnehmer\*innen das Verhältnis zwischen zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen und behördlichen Strukturen. Zivilgesellschaftliche Träger befänden sich in einem Spannungsfeld zwischen eigenem Anspruch und Anspruch sicherheitsbehördlicher Interessen. Hier existiere stellenweise ein Interessenkonflikt, da in Deutschland zum größten Teil Sicherheitsbehördliche Akteur\*innen gleichzeitig die finanziellen Mittel für zivilgesellschaftliche Beratungsarbeit zur Verfügung stellen. Es wurde die Befürchtung formuliert, dass ein selbstbewusstes Auftreten gegenüber Sicherheitsbehörden zur Einschränkung von Aufträgen und auch Geldern führen kann und somit eine finanzielle Abhängigkeit bestehe. Dies äußerte sich zum Teil in einer berichteten finanziellen Abhängigkeit von staatlichen Akteur\*innen und einer zum Teil vorkommenden Nichtanerkennung von eigenen rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Weitergabe vertraulicher Informationen. Insbesondere durch medialen, politischen und gesellschaftlichen Druck würde dieses Problem noch verschärft werden. Diese Problematik wurde jedoch von den Teilnehmer\*innen in ganz unterschiedlichen Intensitäten erfahren und scheint zunächst als kein generelles Problem wahrgenommen zu werden. Andere Erfahrungen beschrieben die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden als positiv. Problematisch sei die Zusammenarbeit in diesen Fällen nur dann, wenn Beratungsstellen in relevanten Fällen nicht involviert würden.

Gleichzeitig existiere die Vorstellung, dass zivilgesellschaftliche Beratungsstellen sicherheitsrelevantes Wissen über einzelne Fälle besitzen würden, welches in den meisten Fällen nicht der Realität entsprechen würde. Im Kontext der Achtung von Schweigepflichten und Regulierungen, die den Informationsaustausch klar begrenzen, führe dies zu einem „Black Box“-Phänomen, das diesen Anschein noch verstärke. Als Anmerkung wurde von einem Diskussionsteilnehmer unterstrichen, dass Soziale Arbeit nicht zwingend mit objektiver Wirklichkeit konfrontiert sei, sondern mit der subjektiven Wirklichkeit der Klient\*innen arbeite.

Konsensual wurde der Wunsch nach einheitlichen und kontextbezogenen Regelungen hinsichtlich Zusammenarbeit, Aufgaben und Umgang mit Informationsflüssen zwischen zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen und Sicherheitsbehörden formuliert. Lösungsmöglichkeiten werden darin gesehen, gegenseitige Transparenz in Bezug auf die eigene Arbeitsweise und Aufträge zu schaffen, um damit gegenseitiges Verständnis zu generieren. Angemahnt wurde, dass im Rahmen möglicher Kooperationen, zivilgesellschaftliche Akteur\*innen jedoch nicht zu Vorfeldermittlungsorganisationen der Sicherheitsbehörden gemacht werden dürfen.

Einige Vertreter\*innen von zivilgesellschaftlichen Organisationen befürworten eine generelle stärkere Behauptung der Sozialen Arbeit durch die Darstellung der eigenen Fachlichkeit als Beitrag zur

Generierung von nachhaltiger Sicherheit. Diesbezüglich wurde der Wunsch von sicherheitsbehördlicher Seite formuliert, zunächst die Wirksamkeit Sozialer Arbeit in Bezug auf die Herstellung von Sicherheit zu belegen.

## **Kooperationsmöglichkeiten sowie Informationsaustausch trotz Schweigepflicht - Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel von Fallkonferenzen**

In dem Vortrag „Kooperationsmöglichkeiten sowie Informationsaustausch trotz Schweigepflicht<sup>2</sup>“, zeigte André Taubert (Legato Hamburg) die Möglichkeiten und Grenzen einer Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Trägern beziehungsweise der Sozialen Arbeit und den Sicherheitsbehörden im Tätigkeitsfeld religiös begründete Radikalisierung auf. Zusätzlich machte er deutlich, dass die Zusammenarbeit der Akteur\*innen in diesem Tätigkeitsfeld neu entstanden sei und sich dementsprechend erst formieren müsse. Außerdem wurde aus dem Kreis der Teilnehmer\*innen darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Tätigkeitsfeld für alle Beteiligten um ein relativ neues Arbeitsgebiet handele, weshalb Pionierarbeit geleistet werden würde. Ergänzend dazu wurde die Aussage getroffen, dass aufgrund dieser neuen Zusammenarbeit eine Transparenz in der Darstellung der Leistungen, Logiken und Grenzen beider Arbeitsbereiche dargestellt oder ausgehandelt werden müsse.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung begründet sich aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG und überlässt grundsätzlich jedem Menschen uneingeschränkt die Entscheidung, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Sachverhalte an Dritte offenbart werden dürfen.<sup>3</sup> Die Schweigepflicht schützt demnach das Vertrauensverhältnis zwischen den Hilfesuchenden und beispielsweise Sozialarbeitenden, indem die Hilfesuchenden sicher sein können, dass anvertraute Geheimnisse grundsätzlich vertraulich behandelt und nicht weitergegeben werden.<sup>4</sup>

In der anschließenden Diskussion, wie mit Sicherheitsbehörden zu kommunizieren sei, sowohl in einzelfallbezogenen- als auch fallübergreifenden Konferenzen, erörterten die Teilnehmer\*innen, dass einerseits eine Anonymisierung<sup>5</sup> von Fällen nicht immer umsetzbar sei. Deshalb gebe es in diesen Fällen nach der aktuellen Rechtslage keine Möglichkeiten entsprechende Fallkonferenzen durchzuführen. Andererseits sei auch ohne vorliegende Offenbarungsbefugnisse<sup>6</sup>, zum Beispiel in Form einer schriftlichen Schweigepflichtsentbindung durch die Klient\*innen, oder Offenbarungspflichten<sup>7</sup>; ein Informationsaustausch in Fallkonferenzen nur schwer darzustellen.<sup>8</sup>

Diese Argumentationslinien finden sich auch in den Datenschutzbestimmungen und insbesondere der Schweigepflicht wieder. Sowohl die allgemeinen Datenschutzbestimmungen als auch die Schweigepflicht nach § 203 StGB, die unter anderem Sozialpädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen sowie deren berufsmäßig tätigen Gehilf\*innen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf

---

<sup>2</sup> Vertiefend dazu § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen.

<sup>3</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht 1983, S. 44-46.

<sup>4</sup> Vgl. Riekenbrauk 2018a, S. 339.

<sup>5</sup> Ein Workshop der Denkzeit-Gesellschaft e.V. am 14. März 2018 in Berlin zum Thema „Datenschutzrechtliche Aspekte in der Radikalisierungsprävention“ unter Leitung von Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk und Marcus Pryzibilla kam u.a. zu dem Ergebnis, dass eine Anonymisierung von Fallakten zum Schutz der Betroffenen angesichts der öffentlichen Bekanntheit und der begrenzten Anzahl von Fällen im Bereich der Radikalisierungsprävention kaum umsetzbar sei.

<sup>6</sup> Die Verletzung der Schweigepflicht kann auch legitim sein, wenn ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht und die Gefahr mit eigenen Mitteln nicht, sondern nur durch die Offenbarung von Informationen, abgewendet werden kann.

<sup>7</sup> Offenbarungspflichten machen eine Durchbrechung der Schweigepflicht erforderlich bei den §§ 138, 219a/b, 89a StGB.

<sup>8</sup> Vertiefend dazu Riekenbrauk 2018a, S. 337-347.

tätigen Personen einschließt, gelten grundsätzlich auch bei personenbezogenen oder nicht anonymisierten Fallkonferenzen. Sie geben vor, dass nur in den Fällen, in denen gesetzliche Offenbarungspflichten oder Offenbarungsbefugnisse vorliegen, eine Weitergabe von Informationen an Dritte rechtmäßig ist.

Wie ein Informationsaustausch, insbesondere im Rahmen einzelfallbezogener Konferenzen, gelingen könne, wurde dahingehend konkretisiert, dass die betroffenen Klient\*innen an den Fallkonferenzen teilnehmen. Dies stelle der formellen Rechtslage zufolge im Moment den sichersten Weg dar. Allerdings gebe es die Schwierigkeit, dass auf Seiten der Klient\*innen das Interesse eher gering sei, an Fallkonferenzen teilzunehmen. Damit stelle sich dann erneut die Frage, wie damit umzugehen sei.

Deshalb muss nach der heutigen Rechtslage bei allen Fallkonferenzen, an denen Mitarbeiter\*innen von anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen oder behördlichen Institutionen beteiligt sind, eine anonymisierte Schilderung der Fälle erfolgen. Ist dies bei Einzelfallbesprechungen nicht möglich, sind die betroffenen Klient\*innen über die geplante Informationsweitergabe aufzuklären und deren ausdrückliche Einwilligung einzuholen. Daraus resultiert, dass auch die Weitergabe anvertrauter Informationen innerhalb von Fallkonferenzen durch Offenbarungsbefugnisse begründet sein muss.

Neben den rechtlichen Aspekten wurde zudem angemerkt, dass bei gemeinsamen Fallkonferenzen die Schwierigkeit bestünde, dass die Soziale Arbeit nicht zwingend mit objektiver Wirklichkeit, sondern auch mit subjektiver Wirklichkeit arbeite. Dazu hätten die Soziale Arbeit als auch die Sicherheitsbehörden sehr unterschiedliche Haltungen.

Eine Lösung der Gesamtproblematik könne möglicherweise darin bestehen, einen „runden Tisch“ zu installieren, um die Perspektiven aller beteiligten Akteur\*innen zusammen zu bringen. Außerdem sei es wichtig, für alle Fachbereiche juristische Expert\*innen hinzuzuziehen, um die Rechtslage nicht mutmaßen zu müssen. Möglicherweise entstünden durch diesen Austausch Kooperationsverträge, welche der zukünftigen Zusammenarbeit einen Rahmen geben könne. Dazu müsse allerdings die beiderseitige Bereitschaft und der Wunsch nach Transparenz bestehen, damit es kein Misstrauen bei den Aushandlungen gebe.<sup>9</sup>

## **Schweigepflicht und Umgang mit Informationen als Thema in der Beratungsarbeit**

Der Themenblock „Benötigt Beratung eine Schweigepflicht?“ und dazu weiterführende Fragen über die Rechte der Adressat\*innen im Beratungsprozess sowie dem Umgang mit dem Thema „Schweigepflicht und Informationen“ innerhalb dieses Prozesses, stellte den vorletzten Punkt der Veranstaltung dar. Silke Gary (Kurswechsel Hamburg) zeigte in Ihrem Vortrag zunächst auf, wie grundlegend ein geschützter Rahmen, in dem es den Klient\*innen möglich ist, über intime und private Geheimnisse zu berichten, für den Aufbau eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses zwischen Klient\*in und Berater\*in ist und darüber hinaus für eine „gelingende“ Beratung sein kann. Zusätzlich stellte sie verschiedene Möglichkeiten vor, durch mündliche Aufklärung der Klient\*innen und entsprechende Informationsblätter, wie beispielsweise zum Datenschutz oder zur Schweigepflicht, wie die Beratung transparent gestaltet werden kann und wo die Schweigepflicht endet.

---

<sup>9</sup> mit Verweis auf die länderspezifische Formulierung des Justizvollzugsdatenschutzgesetz in Bezug auf die Begebenheiten eines ressortübergreifenden Austauschs : Vollbach, Alexander (2019) Radikalisierung und Gefängnis. 68JJ. 2019. S. 163 – 168.

In Artikel 12 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Freiheitssphäre des Einzelnen) heißt es: „Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe und Beeinträchtigungen.“<sup>10</sup>

Als zu schützendes Privatgeheimnis gelten Informationen, die einer Person in ihrer Position als Fachkraft anvertraut wurden. Darunter fallen Inhalte, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung die betroffene Person ein Interesse hat.<sup>11</sup> Die zentralen Regelungen für den Schutz sowie den Umgang mit Privatgeheimnissen finden sich wie bereits erwähnt im § 203 StGB. „Darüber hinaus werden solche privaten Geheimnisse aber auch durch die Regelungen des § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) und die §§ 67 ff. SGB X (Schutz der Sozialdaten) geschützt. Aber auch Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche vertragliche Nebenpflichten aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers sind zu nennen.“<sup>12</sup> Verstöße gegen die Schweigepflicht können demnach strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dies gilt allerdings nur für die Verletzung der Schweigepflicht in Fällen, in denen fremde Geheimnisse unbefugt an Dritte weitergegeben werden.

Schwierig wird es zudem bei Regelungen in Bezug auf die Schweigepflicht vor Gericht beziehungsweise bei Zeugenaussagen. Das gesetzlich geregelte Zeugnisverweigerungsrecht ist aus beruflichen Gründen in verschiedenen Prozessordnungen niedergelegt. Während beispielsweise in Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialpädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen grundsätzlich anerkannt ist, sieht die Strafprozessordnung (§§ 48, 53, 161a StPO) ein solches Recht in dieser Allgemeinheit nicht vor.

Zum Beispiel profitieren folgende Professionen, die im Bereich der Sozialen Arbeit tätig sind, nicht von einer Schweigepflicht: Erziehungswissenschaftler\*innen, Islamwissenschaftler\*innen, Kriminolog\*innen, Soziolog\*innen oder Politolog\*innen. An diesem Punkt ist allerdings darauf hinzuweisen, dass möglicherweise arbeitsrechtliche Bestimmungen sowie Datenschutzgesetze eine Herausgabe der Daten auch ohne Schweigepflicht nicht ermöglichen.

Indessen sieht § 55 StPO ein Auskunftsverweigerungsrecht vor. Das heißt, geladene Zeugen\*innen können die Auskunft verweigern, wenn sie dadurch in Gefahr geraten wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Es ist letztlich nicht gesichert, dass die Betroffenen, also die Personen, von denen ein Privatgeheimnis offengelegt wird, keine Strafanzeige stellen und infolgedessen strafrechtliche Konsequenzen drohen.<sup>13</sup> Des Weiteren sei auf die Ethik-Richtlinien der Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF)<sup>14</sup> aus dem Jahr 2019 verwiesen.

Die Teilnehmer\*innen diskutierten verschiedene Umgangsweisen in Bezug auf die Mitteilung über eine Schweigepflichtentbindung im Beratungsprozess. Das heißt, wie wird der/die Klient\*in über seine/ihre Rechte informiert. Hier tue sich ein Problemfeld auf, welches nur schwer zu lösen sei. Auf der einen Seite müssten rechtliche Regelungen zur Weitergabe von Information beziehungsweise Auskunftspflichten gegenüber Dritten sowie eine bestehende Schweigepflicht angesprochen werden. Auf der anderen Seite ziehe dies eventuell einen Verlust einzelner Klient\*innen nach sich. Wel-

---

<sup>10</sup> Vereinte Nationen 1948, S. 3.

<sup>11</sup> Vgl. Cornel 1998.

<sup>12</sup> Vgl. Cornel 1998.

<sup>13</sup> Für Weiteres zur Schweigepflicht, Anzeigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht siehe: [https://www.stiftung-spi.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/veroeffentlichungen/srup\\_lebenslagen/clearingstelle\\_infoblatt\\_01.pdf](https://www.stiftung-spi.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/veroeffentlichungen/srup_lebenslagen/clearingstelle_infoblatt_01.pdf) [02.09.2019].

<sup>14</sup> Siehe dazu: <https://www.dgsf.org/service/download-bereich/dgsf-rili-ethik.END.pdf/view> [10.09.2019].

cher Bereich (Arbeit mit Klient\*innen versus Informationstransparenz) in der Praxis fokussiert werden müsse, sei laut einer Teilnehmerin eine Verhältnismäßigkeitsabwägung. Allerdings mache es für die Beratungsarbeit wenig Sinn, dass kein Zeugnisverweigerungsrecht bestehe. Die Teilnehmerin führte weiter aus, dass es in ihrer Organisation üblich sei ein Aufklärungspapier sowie eine Einwilligungserklärung auszuhändigen und dies mit den Betroffenen beziehungsweise Ratsuchenden zu besprechen. Eine mündliche Einwilligung sei in der Praxis nicht problematisch, obwohl eine Dokumentation des Gesprächs aufgrund der Beweisbarkeit dennoch erfolgen sollte. Offen blieb, wie im Falle eines/einer Minderjährigen zu verfahren sei. Hier würden gegebenenfalls Regelungen zum Erziehungsrecht wirksam werden. Den Sorgeberechtigten eines/einer minderjährigen Klient\*in steht ein „Informationsrecht“ zu, welches sich aus dem Erziehungsrecht nach den §§ 1626 und 1631 BGB ableiten lässt. Mit wachsender Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes tritt dieses „Elternrecht“ jedoch in den Hintergrund.<sup>15</sup>

Ein weiteres Spannungsfeld zeigte sich bei der „konkludenten oder mutmaßlichen Einwilligung“.<sup>16</sup> Hier könne es zu einer problematischen Handhabung kommen, wenn leichtfertig und aus rein praktischen Gründen eine Weitergabe der Daten an Dritte vorgenommen werde. In diesem Zusammenhang wurde auf das Vertrauensverhältnis zwischen Klient\*in und Berater\*in hingewiesen. Bei einer nicht ausreichenden Aufklärung über die Rechte der Klient\*innen sowie die Pflichten der Berater\*innen müsse man sich fragen, inwiefern sich dies auf die Arbeitsbeziehung auswirke. Eine nicht vorhandene Transparenz und der Verlust der Begegnung auf Augenhöhe durch eine unzureichende oder fehlende Aufklärung, nehme den Klient\*innen die freie Entscheidungsmöglichkeit und müsse nach Prinzipien der Sozialen Arbeit abgelehnt werden, verdeutlichte ein Teilnehmer.<sup>17</sup>

Ein weiterer Diskussionspunkt betraf die Fallbesprechung im Team. Die Mittel der Anonymisierung oder Pseudonymisierung erweisen sich bei internen Fallbesprechungen als nicht besonders wirkungsvoll, da Rückschlüsse auf die betroffene Person dennoch gezogen werden können. Dies liege im vorliegenden Bereich auch an der relativ kleinen Fallzahl. Eine Besprechung mit Kolleg\*innen sei allerdings möglich, wenn es sich um ein für den Betroffenen erkennbares Beratungsteam handelt.<sup>18</sup> Dies müsse der zu beratenden Person dennoch transparent kommuniziert werden.

## Zeugnisverweigerungsrecht

Die fach- und rechtspolitische Diskussion in Bezug auf das Zeugnisverweigerungsrecht in der sozialen Arbeit besteht nunmehr seit etlichen Jahren.<sup>19</sup> Sie ist insbesondere in Arbeitsfeldern elementar, in denen Beratungseinrichtungen und ihre Mitarbeiter\*innen aufgrund der Beschaffenheit der Phänomenbereiche hinsichtlich einer besonderen strafrechtlichen Relevanz in ständigem Kontakt mit (sicherheits-) behördlichen Trägern stehen. Die rechtlichen Grundlagen, sowie die Wichtigkeit eines allumfänglichen Zeugnisverweigerungsrechts für Träger und Fachkräfte der sozialen Arbeit, wurden von Rechtsanwältin Yvonne Harzheim einführend erläutert und anschließend weitergehend diskutiert.

Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt als rechtliche Absicherung der Vertraulichkeit zwischen fachbezogenen Berufsgruppen und deren individuellen Fällen in der Beratung. Sie soll Beratern durch

---

<sup>15</sup> Vgl. Rau et al. 2019, S. 131.

<sup>16</sup> Siehe dazu z.B. Hermeler 2000 oder Lenckner in Schönke/Schröder 2006, S. 1731 ff., RN 22 ff.

<sup>17</sup> Siehe dazu z.B. <https://www.dbsh.de/fileadmin/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf> [05.09.2019].

<sup>18</sup> Vgl. Rau et al. 2019, S. 132.

<sup>19</sup> Vgl. Simon 2016, S. 38.

die Verneinung der Zeugnispflicht für (ausgewählte) Fachkräfte demnach die Möglichkeit einer uneingeschränkten Beratung und Sicherung von in der Beratung geäußerten Inhalten gewährleisten.<sup>20</sup> Diese kann lediglich durch den/die Klient\*in selbst mittels einer Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit aufgehoben werden.

Das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht sich auf all jene anvertrauten Geheimnisse, die der Fachkraft in einem Beratungsverhältnis, also in unmittelbarer Berufsausübung, durch den/die Klient\*in oder Dritte mitgeteilt werden, sowie Rückschlüsse die aus dem Verhalten oder Äußerungen des/der Klient\*in gezogen werden.<sup>21</sup>

Darüber hinaus sieht das Zeugnisverweigerungsrecht in der Beratung das Recht auf Verweigerung zur Abgabe von Angaben mit Bezug zur beratenden Person vor. Die Teilnehmer\*innen kritisieren, dass dies lediglich für Berater\*innen einer staatlich anerkannten Beratungsstelle vorgesehen wäre. Ohne Anerkennung besteht für Mitarbeiter\*innen freier Träger, trotz Geheimhaltungspflicht nach § 203 StGB, eine Zeugnispflicht nach §§ 48 ff. StPO, welche ebenfalls die wahrheitsgemäße Auskunft über anvertraute Geheimnisse beinhaltet.<sup>22</sup> Demnach sind Beschäftigte freier Träger, bei nahezu identischen Aktionsradien wie Fachkräfte öffentlicher Träger, vom Recht der Zeugnisverweigerung mit Bezug auf die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung der Vertrauensgrundlage gegenüber des/der Klient\*in ausgenommen. Eine Angleichung beider Fachkräftegruppen würde hier die Möglichkeit einer (staatlichen) Anerkennung freier Träger bieten - allerdings existieren bislang keine festen Verfahren, die eine Anerkennung vorsehen. Die Wichtigkeit einer Vereinheitlichung der Bewertung von Beratungsstellen, d.h. ob diese, auch ohne Anerkennungsverfahren, staatlich anerkannt seien und deren Mitarbeiter\*innen demnach das Recht auf Zeugnisverweigerung besäßen, war demnach ebenso Teil der Diskussion.

Bei einer fehlenden Anerkennung des Trägers bietet bislang ein Bezug auf die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall die einzige Möglichkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts in Ausnahmefällen für Fachkräfte außerhalb der in § 53 StPO erwähnten Berufsgruppen. Dies gilt allerdings nur in Fällen in denen, unabhängig von der Berufszugehörigkeit des einberufenen Zeugen, eine Aussage unmittelbar in die private Lebensgestaltung des Zeugen eingreifen würde.<sup>23</sup> Letztlich sind Fachkräfte nicht anerkannter Beratungsstellen, selbst unter Rücksichtnahme einer möglichen Verhältnismäßigkeitsabwegung im Einzelfall, nicht ausreichend vor der Pflicht einer Aussage geschützt.<sup>24</sup> Die Forderung einer Möglichkeit der staatlichen Anerkennung freier Träger sowie des damit verbundenen Rechts auf Zeugnisverweigerung für Fachkräfte freier Träger wurde demnach von den Diskussionsteilnehmern als wichtige Forderung eruiert, welche es zukünftig weiterführend zu diskutieren gelte.

Leider fehlt es derzeit jedoch an Dynamik in der Forderung nach einem einheitlichen Zeugnisverweigerungsrecht in der sozialen Arbeit. Hier bedürfe es einer weiterführenden Diskussion und Forderung nach Möglichkeiten einer Ausweitung gültiger Rechtsnormen, welche die Praxis der sozialen Arbeit ganzheitlich widerspiegeln würde.

## Fazit und Ausblick

Freie und zivilgesellschaftliche Träger der Sozialen Arbeit treten ihren Klient\*innen partnerschaftlich gegenüber, nehmen Hilfesuchende als mündige Personen wahr und bestärken diese in ihrer Mündigkeit. Grundlage in der Zusammenarbeit bilden dabei die Freiwilligkeit und Verschwiegenheit.

---

<sup>20</sup> Vgl. Schruth und Simon 2018, S. 29.

<sup>21</sup> Vgl. Schruth und Simon 2018, S. 31 ff.

<sup>22</sup> Vgl. Riekenbrauk 2018b, S. 547.

<sup>23</sup> Vgl. Riekenbrauk 2018b, S. 552.

<sup>24</sup> Vgl. Simon 2016, S. 39.

Diese Art der Zusammenarbeit ist heute vor allem in (Konflikt-) Bereichen elementar, in denen staatlichen Akteur\*innen von Seiten Betroffener mit Misstrauen begegnet wird. Damit agieren die freien Träger der Sozialen Arbeit unter den bestehenden Rahmenbedingungen frei sowie unabhängig und sind dementsprechend nicht als staatliche Eingriffstätigkeit zu verstehen. Deshalb werden dringend Aktionsspielräume benötigt, in denen die Möglichkeit zum Aufbau nachhaltiger und vertrauensvoller Beziehungen zu Klient\*innen möglich sind. Hier gilt es in der Praxis die entsprechenden Freiräume zu sichern.

Weitergehend gilt es zu verhindern, dass Mitarbeiter\*innen freier Träger, mit Hinblick auf die besondere sicherheitspolitische Relevanz des Phänomenbereiches, in beruflich-existenzielle Zwangslagen geraten, die das elementare Vertrauensverhältnis zwischen Fachpersonal und Klient\*innen in der Praxis nachhaltig gefährden können. Demnach kennzeichnet sich die Zusammenarbeit im Beratungs- und Hilfeprozess durch ein sensibles Beziehungsgeflecht zwischen Sozialarbeiter\*innen und ihren Klient\*innen, welche häufig in langwierigen und/oder schwierigen Prozessen entstanden sind und ein zerbrechliches Konstrukt darstellen. Mögliche Partizipationsforderungen in Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren würden eine Störung dieses Konstruktes bedeuten und weitergehend eine vertrauensvolle Zusammenarbeit deutlich erschweren und/oder unmöglich machen.

Darauf aufbauend scheint, mit Verweis auf die spezifische Beschaffenheit der Themenfeldes, eine weitergehende Gewährung eines Rechts auf Zeugnisverweigerung langfristig unabdingbar, um einer möglichen Schiefelage im Vertrauensverhältnis zwischen Fachkräften und Beratenden entgegenzuwirken. Mögliche Maßnahmen und Forderungen gilt es hier weitergehend zu diskutieren.

## Literatur

Bundesverfassungsgericht (1983): Volkszählungsurteil. URL: [https://www.zensus2011.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Volkszaehlungsurteil\\_1983.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.zensus2011.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Volkszaehlungsurteil_1983.pdf?__blob=publicationFile&v=9) [10.10.2019].

Cornel, Heinz. (1998): Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht. URL: [https://www.stiftung-spi.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/veroeffentlichungen/srup\\_lebenslagen/clearingstelle\\_infoblatt\\_01.pdf](https://www.stiftung-spi.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/veroeffentlichungen/srup_lebenslagen/clearingstelle_infoblatt_01.pdf) [04.09.2019].

Denkzeit-Gesellschaft e.V. (2018): Workshop: Datenschutzrechtliche Aspekte in der Radikalisierungsprävention. Ergebnisdokumentation. URL: <https://www.netzwerk-deradikalisierung.com/workshops/workshops-2018/14-03-2018-datenschutzrechtliche-aspekte-der-radikalisierungspr%C3%A4vention-und-deradikalisierung/> [02.10.2019].

Hermeler, Angelika Elisabeth (2000): Rechtliche Rahmenbedingungen der Telemedizin: dargestellt am Beispiel der Elektronischen Patientenakte sowie des Outsourcing von Patientendaten. 1. Aufl., München: C.H. Beck.

Rau, Thea; Kliemann, Andrea; Ohlert, Jeannine; Allroggen, Marc; Fegert, Jörg M. (2019): Gefährdungsmomente im Zusammenhang mit religiös-motivierter Radikalisierung. Handlungsempfehlung für (sozial-)pädagogische Fachkräfte. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Bd. 14, Nr. 4, S. 128-136.

Riekenbrauk, Klaus (2018a): Strafrecht und Soziale Arbeit. Einführung für Studium und Praxis. 5., überarb. Aufl., München: Luchterhand Verlag.



Riekenbrauk, Klaus (2018b): Schweigepflicht - Datenschutz - Zeugnisverweigerungsrecht. In: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (2018) (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. 4., vollständ. überarb. und aktual. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Schruth, Peter; Simon, Titus (2018): Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball. Rechtsgutachten im Auftrag der Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

Simon, Titus (2016): Sozialarbeit benötigt unverändert ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht. In: FORUM sozial, H. 2/2016, 37-40.

Schönke, Adolf; Schröder, Horst (2006): Strafgesetzbuch. Kommentar. München: C.H. Beck.

Vereinte Nationen 1948: Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. URL: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [14.10.2019].